

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Yalçın Küçük (Nr. 3) gegen die Türkei

IRIS 2008-7:1/1

*Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy*

Am 22. April 2008 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einen Verstoß gegen das Recht auf Meinungsfreiheit in der Rechtssache Yalçın Küçük (Nr. 3) gegen die Türkei fest. Küçük, ein Universitätsprofessor und Schriftsteller, wurde aufgrund verschiedener Reden und Artikel zur Kurdenfrage strafrechtlich verfolgt. 1999 befand ihn das Staatssicherheitsgericht in Ankara der Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit, der Verbreitung separatistischer Propaganda und der Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Gruppierung (Art. 312 § 2 und Art. 168 § 2 des Strafgesetzbuches sowie Art. 8 des Antiterrorgesetzes Nr. 3713) für schuldig. Er wurde darüber hinaus wegen der Unterstützung einer bewaffneten Gruppierung (Art. 169 des Strafgesetzbuches) aufgrund eines Interviews für Med-TV verurteilt, in dem Küçük den PKK-Führer Abdullah Öcalan mit „Herr Präsident“ begrüßt und ihn um eine Stellungnahme zur Kurdenfrage gebeten hatte.

Küçük musste eine Gefängnisstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verbüßen und wurde zu einer Geldstrafe von EUR 1.300 verurteilt. Gestützt auf Art. 6 § 1 und Art. 10 EMRK klagte er, das Verfahren sei unfair gewesen und sein Recht auf Meinungsfreiheit sei verletzt worden.

Der EGMR befand in seinem Urteil vom 22. April 2008, die von den türkischen Gerichten vorgebrachten Gründe seien für sich nicht ausreichend gewesen, um einen Eingriff in Küçüks Recht auf Meinungsfreiheit zu rechtfertigen. Wenngleich einige Äußerungen in den beanstandeten Artikeln und Reden Separatismus zu rechtfertigen suchten und ihnen somit einen feindseligen Ton verliehen, seien sie in ihrer Gesamtheit jedoch keine Befürwortung des Einsatzes von Gewalt, bewaffneten Widerstands oder eines Aufstands gewesen und stellten keine Hassrede dar; das wäre nach Ansicht des EGMR der grundsätzlich zu berücksichtigende Faktor gewesen. Eine Rede Küçüks enthalte jedoch einen Satz, der als Aufstachelung zu Gewalt zu betrachten sei und könne daher nicht den Schutz beanspruchen, den Art. 10 EMRK garantiere.

Der EGMR befand mit Hinweis auf die Art und Schwere der Strafen, dass die Verurteilung Küçüks insgesamt den verfolgten Zielen unangemessen und folglich „in einer demokratischen Gesellschaft [nicht] notwendig“ gewesen sei. Insbesondere verwies der EGMR auf die Schwere der Gefängnisstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten. Er kam zu dem einstimmigen Schluss, dass ein

Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorliege und dass es keiner Prüfung der Beschwerden nach Art. 6 EMRK bedürfe. Der EGMR sprach Küçük EUR 3.000 als Schmerzensgeld zu.

Arrêt de la Cour européenne des Droits de l'Homme (quatrième section), affaire Yalçın Küçük (n° 3) c. Turquie, requête n° 71353/01 du 22 avril 2008

Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Yalçın Küçük (Nr. 3) gegen die Türkei, Antrag Nr. 71353/01 vom 22. April 2008

